

II-357 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 271 /J

A N F R A G E

1987 -04- 07

der Abgeordneten Wabl und Genossen

an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft

betreffend Höchstbestandsgrenzen nach § 13 Viehwirtschaftsgesetz

Der § 13 Viehwirtschaftsgesetz sieht vor, daß eine Bewilligung für das Halten größerer Tierbestände nur dann erteilt werden darf, wenn dadurch die Erhaltung einer bäuerlichen Veredelungsproduktion nicht gefährdet wird und stabile Verhältnisse auf den betroffenen Märkten gewährleistet erscheinen. Diese Bestimmung, die vor allem zum Schutz der kleineren Bauern gedacht ist, wird aber unseres Wissens immer wieder durchbrochen bzw. ausgehöhlt.

Deshalb stellen die unterfertigten Abgeordneten folgende Anfragen:

1. Wieviele Bewilligungen wurden vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft seit dem Inkrafttreten der Viehwirtschaftsgesetznovelle 1978 erteilt, und zwar aufgeglie-

- dert nach Bundesländern und nach Tierarten im Sinne des § 13 Abs. 1 (Mastschweine, Zuchtsauen, Mastkälber, Masthühner, Legehennen, Junghennen, Truthühner)?
2. Der Bundesminister ist verpflichtet, vor Erteilung einer Bewilligung die Stellungnahme verschiedener Institutionen (Landes-Landwirtschaftskammer) einzuholen. Ist das in allen Fällen geschehen und gab es Entscheidungen, die von den Empfehlungen der Landes-Landwirtschaftskammer bzw. der Kommission nach dem Viehwirtschaftsgesetz oder des Beirates gemäß § 10 des Bundesgesetzes vom 27. März 1969 abgewichen sind?
 3. Die Bezirksverwaltungsbehörden sind verpflichtet, tierhaltende Betriebe mindestens einmal jährlich auf die Einhaltung der Höchstbestandsgrenzen zu kontrollieren. Wissen Sie, ob diese Verpflichtung eingehalten wird? Wieviele Kontrollen wurden in den letzten Jahren jeweils unternommen? Sind Sie bereit, den Fragestellern die Berichte der Bezirksverwaltungsbehörden aus den letzten Jahren zu übermitteln (§ 13 Abs. 7)?
 4. Von verschiedenen Seiten, insbesondere von betroffenen Kleinbauern und von Anhängern einer ökologisch-orientierten Landwirtschaft, wird immer wieder gefordert, daß sich die Höchstbestände nach § 13 Viehwirtschaftsgesetz stärker am verfügbaren Grünland orientieren sollten. Planen Sie eine Änderung dieser Bestimmungen, bis wann und mit welchem Inhalt?